

Stellungnahme der stellv. Bürgermeisterin

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Haldensleben hat mir den Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 vorgelegt. Dieser stellt in erster Linie die Richtigkeit der Rechnungslegung im Jahresabschluss 2012 dar und bildet das Ergebnis der Prüfungsarbeiten des Rechnungsprüfungsamtes ab.

Im Anschluss an die Erstellung des Schlussberichtes nimmt der Bürgermeister, soweit erforderlich, Stellung zu den Prüfungsbemerkungen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist, wie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, Bestandteil des Jahresabschlusses.

1. Gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bzw. vorher § 108a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese vorgegebene Frist konnte nicht eingehalten werden.

Hierzu wurden bereits zu den vorherigen Jahresabschlüssen 2008 bis 2011 Stellungnahmen abgegeben.

Auf Grund der umfangreichen programmtechnischen Nacharbeiten der für die Eröffnungsbilanz migrierten Daten und Korrekturbuchungen konnte die geprüfte Eröffnungsbilanz dem Stadtrat der Stadt Haldensleben erst zu seiner Sitzung am 30.08.2012 vorgelegt werden.

Diese umfassenden Korrekturen führten zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse.

So konnte der Jahresabschluss 2008 erst zum 23.06.2016, der Jahresabschluss 2009 am 22.06.2017, der Jahresabschluss 2010 am 07.12.2017, der Jahresabschluss 2011 am 06.09.2018 und nunmehr der Jahresabschluss 2012 zur Stadtratssitzung am 28.11.2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Somit verzögern sich auch alle nachfolgenden Jahresabschlüsse entsprechend. Die Erstellung der Jahresabschlusssdokumente für das Haushaltsjahr 2013 ist bereits abgeschlossen. Derzeit wird die Anfangsbilanz 2014 vorbereitet. Die Aufstellung ist erforderlich, da die Schlussbilanzen zum 31.12.2013 der Gemeinde Süplingen und der Stadt Haldensleben zusammengeführt werden müssen als Voraussetzung für den Jahresabschluss 2014.

2. Nach § 104a GO Abs. 1 (neu § 113 KVG LSA) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

Wie im Prüfbericht festgestellt, fand seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine vollständige körperliche Inventur statt. Das Anlagevermögen wurde entsprechend der Zu- und Abgänge fortgeschrieben.

Mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2008 hat die Stadt Haldensleben zur Erfassung des Anlagevermögens sämtliche Vermögensgegenstände erfasst und bewertet. In diesem Zusammenhang wurde für die Stadt Haldensleben eine entsprechende Inventurrichtlinie erarbeitet.

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird bei der Stadt Haldensleben im Bereich Finanzen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Durch die Anlagenbuchhaltung werden die Eintragungen in die Bücher grundsätzlich vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Den Buchungen sind Belege zugrunde zu legen, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist (begründende Unterlagen).

In der ebenfalls erlassenen Aktivierungsrichtlinie wurde geregelt, dass alle nach der körperlichen Inventur angeschafften und zu bilanzierenden Vermögensgegenstände über einen hierfür entwickelten Vordruck „Aktivierungsprotokoll“ der Kämmerei angezeigt werden. Hier werden sowohl die Zugänge als auch die Abgänge/Veräußerungen usw. erfasst. Anhand dieser Meldungen wurde die Anlagenbuchhaltung und somit das Inventar fortgeschrieben.

Neben dem grundsätzlich anzuwendenden Verfahren der körperlichen Inventur sieht § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung LSA (neu § 33 KomHVO) verschiedene Vereinfachungsmethoden zur Erfassung und Wertermittlung der Vermögensgegenstände vor. Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es dann keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buchinventur).

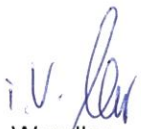
Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände (z. B. Bankguthaben und Forderungen), Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten sowie Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und sonstige finanzielle Verpflichtungen ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit. Für ihre Erfassung wurden u. a. Buchungsbelege, Verträge und Urkunden herangezogen. Zur Bewertung der Forderungen hat die Stadt Haldensleben eine separate Dienstanweisung über die Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen erlassen. Hiernach wurden die Forderungen zum Stichtag 31.12.2012 ausgewertet und bewertet. Auch die Kredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte wurden der Beleginventur unterzogen und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Eine Buchinventur ist für den Bereich des Sachanlagevermögens grundsätzlich möglich. Die Durchführung einer Buchinventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis geführt wird. Im Inventarverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sein. Dies wird durch die Führung der Anlagenbuchhaltung sichergestellt. Mit der Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) als Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 sind die Erleichterungsregelungen zur Durchführung der Inventur (§ 33) erweitert worden. Die Kontrolle der Buchinventur ist nunmehr nur noch bei beweglichen Vermögensgegenständen erforderlich und dies innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes. Grundstücke und Gebäude müssen daher nicht mehr zwangsweise bei der Inventur kontrolliert werden.

Da wegen der erheblichen Menge der Vermögensgegenstände und des mit der Erfassung verbundenen technischen und organisatorischen Arbeitsaufwands ein hoher Zeitbedarf abzusehen war, konnte eine Inventur zum Bilanzstichtag (= Stichtagsinventur) nicht geleistet werden. An dem Prozess zur Gestaltung der körperlichen Inventuren wird weiterhin intensiv gearbeitet.

Es ist vorgesehen die Inventur als permanente Inventur durchzuführen. Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgt dann zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Haushaltsjahres. Die vorgeschriebene körperliche Bestandsaufnahme kann über das gesamte Jahr frei geplant werden. Dadurch wird auch eine umfassende Störung des Betriebsablaufs ausgeschlossen. Weiterhin lassen sich durch die Arbeitsverteilung Inventurdifferenzen schneller aufdecken. Derzeit wird die bestehende Inventurrichtlinie der Stadt Haldensleben überarbeitet, um die neuen Regelungen einzuarbeiten und die Durchführung der ordnungsgemäßen Inventur in den Folgejahren zu sichern.

Haldensleben, den 06.11.2019



Wendler
stellv. Bürgermeisterin